

Die erfolgreiche Bewältigung der vorstehend genannten Erfordernisse und Aufgaben erfordert die spezifische Ausprägung einer Reihe von Anforderungsinhalten. Dazu gehören die feste Überzeugung und Einsicht des Untersuchungsführers von der Richtigkeit, Notwendigkeit und Nützlichkeit der Planung der Untersuchungsarbeit. Der Untersuchungsführer muß davon überzeugt sein, daß die Untersuchungsplanung eine wesentliche Voraussetzung für die Um- und Durchsetzung der von ihm in jedem Ermittlungsverfahren mit hoher Effektivität und optimalen Ergebnissen zu lösenden politischen, politisch-operativen und rechtlichen Aufgaben darstellt und konkreter Ausdruck der von ihm geforderten schöpferischen Leistungen ist. Darauf muß die Einsicht des Untersuchungsführers basieren, eine hohe Flexibilität zum Grundbestandteil seines persönlichen Arbeitsstils zu machen und sich mit Konsequenz für die Realisierung geplanter Ziele, Aufgaben und Wege zu ihrer Verwirklichung einzusetzen.

Die Untersuchungsplanung erfordert demzufolge vom Untersuchungsführer darüber hinaus umfangreiche schöpferische Denkleistungen und die Fähigkeit zur aufgabenbezogenen schriftlichen Dokumentierung seiner Erkenntnisse, die stets die Vergegenständlichung seiner intellektuell schöpferischen Leistungen darstellt.

Der Prozeß der Untersuchungsplanung verlangt vom Untersuchungsführer ferner, in der Lage zu sein, über längere oder kürzere Zeiträume hinweg zu planen. Er muß im Planungsprozeß vielfältig strukturierte, offizielle und inoffizielle Informationen erfassen und bewerten können. An anderer Stelle der vorliegenden Arbeit wurde bereits begründet, daß der Untersuchungsführer dazu über ausgeprägte analytische und synthetische Denkfähigkeiten verfügen muß. Die mit der Untersuchungsplanung verbundenen Aufgaben erfordern vom Untersuchungsführer weiterhin eine hohe geistige und organisatorische Bewerlichkeit. Dazu ist es vor allem